Die Gartenbauwirtschaft

Reichsnährstand

Berufsständische Wirtschaftszeitung des deutschen Gartenbaues

Amtliche Zeitschrift für den Gartenbau im Reichsnährstand

Hauptschriftleitung: Berlin SW 11
Hafenplatz 4. Fernruf B 2, 9081

Nummer 41 | Berlin, Donnerstag, den 11. Gilbhard (Oktober) 1934 | Blut und Boden | 51. Jahrgang

Aus dem Inhalt: Anordnung des Reichsbeauftragten für die Regelung des Absatzes von Gartenbauerzeugnissen innerhalb der Landesbauernschaft Kurmark — Das Programm des 2. Reichsbauerntages — Der Umbau der Deutschen Arbeitsfront — Preisänderungen für Nelken — Ueberwachungsstelle für Gartenbauerzeugnisse — Angebote von Blumensämereien — Einrichtungen zu schaffen . . . — Wirtschaftsspiegel des deutschen Gartenbaues — 10 Gebote für die Kernobstlagerung — Achtung! Ausfuhr nach Schweden — Beihilfen für Obstbaum-Neupflanzungen, Umpfropfungen und Pflanzenschutzgeräte — Gartenbauwirtschaft des Auslandes — Rückblick auf die Groß-Berliner Freilandblumenschau „Sommerblumen am Funkturm" — Der Junggärtner und die Propaganda — Die Wurzelfäule bei Erdbeeren — Chrysanthemen im Heim und Garten — Kennzeichnungen der Verbraucherkleinpackungen — Die sogen. „bunten Tüten" — Wachstumsstand von Gemüse in den Hauptgemüsegebieten zu Mitte Scheiding (September) 1934 — Zum Anbau von Rosenkohl — Der Vogelschutz, die natürliche Hilfe gegen das Ungeziefer im Obst-, Wein- und Gartenbau — Für die Gärtnerfrau — Fragekasten — Jetzt notwendiger Pflanzenschutz im Obstbau.

Anordnung des Reichsbeauftragten

für die Regelung des Absatzes von Gartenbauerzeugnissen innerhalb der Landesbauernschaft Kurmark

Auf Grund der Verordnung des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft über die Regelung des Marktes für Erzeugnisse des Gartenbaus vom 22. Juni 1934 (RGBl. 1934, Teil I, S. 518) und der Anordnung des Reichsnährstands vom 29. Juni 1934 („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 153) wird folgendes angeordnet:

§ 1.

(1) Innerhalb der Landesbauernschaft Kurmark wird die Regelung des Absatzes von Gartenbauerzeugnissen in geschlossenen und nicht geschlossenen Gebieten durchgeführt.

(2) Zu geschlossenen Anbaugebieten werden erklärt:

a) das Anbaugebiet Frankfurt (Oder),
b) „ „ Guben,
c) „ „ Spreewald,
d) „ „ Küstrin,
e) „ „ Gransee-Lindow.

(3) Der Gebietsbeauftragte für die Regelung des Absatzes von Gartenbauerzeugnissen regelt die örtliche Abgrenzung der Anbaugebiete im Einvernehmen mit mir.

(4) Für jedes in Ziff. 2 genannte Anbaugebiet wird von dem Gebietsbeauftragten ein Bezirksbeauftragter im Einvernehmen mit mir eingesetzt.

§ 2.

(1) Grundsätzlich gilt für den Absatz von Gartenbauerzeugnissen in den geschlossenen Anbaugebieten folgende Regelung:

a) Der Gebietsbeauftragte bezeichnet im Einvernehmen mit mir die Gartenbauerzeugnisse, die im Zuge der Absatzregelung erfaßt werden. Die Liste der Erzeugnisse kann nach Bedarf ergänzt werden.

b) Von dem Gebietsbeauftragten werden Bezirksvertriebsstellen errichtet, die allein berechtigt sind, die Abgabe von Gartenbauerzeugnissen an den Verteiler vorzunehmen. Nach Bedarf können Ortssammelstellen eingerichtet werden. Der Bezirksbeauftragte kann auf Anordnung des Gebietsbeauftragten eine Regelung und Beschränkung der Zufuhren vornehmen.

c) Die Erzeuger in diesen geschlossenen Gebieten haben sich beim Absatz ihrer Gartenbauerzeugnisse dieser Stellen zu bedienen.

§ 3.

In den nicht geschlossenen Anbaugebieten ist die Abgabe von Gartenbauerzeugnissen vom Erzeuger an den Verteiler gestattet.

§ 4.

(1) Der Kleinverkauf durch Erzeuger an die Verbraucher auf Wochenmärkten und im eigenen Betriebe der Erzeuger ist grundsätzlich gestattet.

(2) Besondere Bestimmungen hierüber erläßt der Gebietsbeauftragte im Einvernehmen mit mir.

§ 5.

Die durch die Absatzregelung entstehenden Kosten werden durch mich gedeckt.

§ 6.

(1) Verstöße gegen die auf Grund der vorstehenden Anordnung getroffenen Bestimmungen können von mir auf Grund des § 1, Ziff. 7, der Verordnung über die Regelung des Marktes für Erzeugnisse des Gartenbaues vom 22. Juni 1934 (RGBl. 1934, Teil I, S. 518) mit einer Ordnungsstrafe bis zu 1000 RM im Einzelfalle bestraft werden.

(2) Gegen die von mir verhängten Strafen ist die Anrufung eines Schiedsgerichts gegeben.

§ 7.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Oktober 1934.

Der Reichsbeauftragte für die Regelung des Absatzes von Gartenbauerzeugnissen
Boettner.

Einrichtungen zu schaffen . .

In Nr. 32 der „Gartenbauwirtschaft" hatten wir die Notwendigkeit begründet, an den Anfang einer gewollten Marktordnung die Schaffung von Güte- und Sortierungsbestimmungen und solche für die Kennzeichnung der Erzeugnisse nach Herkunft und Güte zu stellen. Hieraus ergibt sich die Grundlage des Vergleichs für die Preisbildung auf den Märkten. Sie ermöglicht aber noch nicht die Uebersicht über das Marktgeschehen mit seiner Undurchsichtigkeit der Kaufs- und Verkaufsvorgänge. Sie greift auch noch nicht in die Planlosigkeit der Marktlieferung ein und verhindert nicht z. B. jenen durchaus unerwünschten Hausierhandel, das „Klinkenputzen" beim Angebot des Erzeugers in den Geschäften der Abnehmer. Es ist ganz selbstverständlich, daß zur Marktordnung auch das Offenlegen der Marktvorgänge gehört. Deshalb sieht die Verordnung zur Regelung des Absatzes von Gartenbauerzeugnissen vom 22. 6. 1934 in ihrem 2. und 3. Punkt die Ermächtigung vor:

„Einrichtungen zu schaffen, die eine geregelte Erfassung und Aufbereitung von Gartenbauerzeugnissen ermöglichen;

vorzuschreiben, inwieweit sich die Erzeuger von Gartenbauerzeugnissen dieser Einrichtungen oder anderer Stellen zu bedienen haben."

Die beiden unscheinbaren Ermächtigungen bieten bei sorgfältiger Anwendung am richtigen Platz hervorragende Möglichkeiten, in das Getriebe des Marktes Ordnung zu bringen. Sie erlauben, sowohl Sammelstellen als auch Bezirksvertriebsstellen einzurichten, wie sie ähnlich bei der Frühkartoffelregelung aufgezogen wurden, sie ermöglichen aber auch, Erzeugermärkte (auch für Blumen und Zierpflanzen) einzurichten, auf denen sich der Handel eindecken kann und deren sich die den Markt suchenden Erzeuger zum Angebot ihrer Erzeugnisse bedienen müssen.

Die Aufgabe der Sammelstellen ist es vorwiegend, durch Zusammenfassen kleiner Erntemengen einzelner eine einheitliche Sortierung nach Güte und Größe durchzuführen bzw. die Anfuhr hinsichtlich der Qualität der Lieferung zu überwachen. Sie stellen Unterorgane der Bezirksvertriebsstellen dar, durch die oder über die der Handel als Verteiler der Erzeugnisse unmittelbar oder mittelbar seinen Bedarf deckt. Auf den Erzeugergroßmärkten kann ebenfalls die Uebergabe an den Handel durch die neutrale Erzeugerabsatzorganisation erfolgen, es ist aber auch möglich, den Verkauf durch den einzelnen Erzeuger bestehen zu lassen, wobei es selbstverständlich ist, daß dieser Großmarkt nur für die Belieferung des Handels in Frage kommt. Die unmittelbare Bedienung der letzten Verbraucher ist, wie bei allen diesen Regelungen, nur auf dem Wochenmarkt und im Betrieb des Erzeugers zugelassen. Ob und unter welchen Sicherungen die Lieferung fest bestellter Erzeugnisse an den Handel außerhalb der Marktzeit und des Marktortes für ein geschlossenes Marktgebiet zugelassen werden kann, bedarf besonderer Prüfung.

Soweit es sich um Sammel- und Bezirksvertriebsstellen der Erzeugerschaft handelt, besteht zudem die Möglichkeit, den Anlieferumfang dem Marktbedarf entsprechend anzupassen, so daß unnötige Schleudereien ebensogut vermieden werden können, wie verhindert werden kann, daß sich ein einzelner durch ein solches Vorgehen, das die anderen schädigt, Sondervorteile bei der Räumung seiner Bestände sichern kann.

Es ist nun Aufgabe der Erzeugerkreise, ihren Gebietsbeauftragten auf dieser Basis Vorschläge einzureichen, die einen Fortschritt in der Marktordnung für ihr engeres Marktgebiet ergeben können. Mit seiner Stellungnahme reicht der Gebietsbeauftragte diese Vorschläge dem Reichsbeauftragten weiter, der allein ermächtigt ist, die entsprechenden Vorschriften und Anordnungen zu erlassen.

Lert.

Das Programm des 2. Reichsbauerntages

Für den vom 11. bis 18. Neblung (November) in der Reichsbauernstadt Goslar stattfindenden 2. Reichsbauerntag werden soeben Einzelheiten des Programms vom Organisationsamt bekanntgegeben. Danach sind die Tage Montag der 12. bis Mittwoch der 14. mit zahlreichen Sondertagungen besetzt. Am Donnerstag, dem 15., beginnt das eigentliche Reichsbauernthing, für das folgende Vorträge vorgesehen sind:

Reichskommissar für Landarbeiterfragen, Helmut Reinke, hält ein grundsätzliches Referat über „Die Landarbeiterfrage". Anschließend wird der Landesobmann der Landesbauernschaft Ostpreußen, Matthies Haidn, über „Die Betreuung des Menschen im Reichsnährstand" sprechen. Der Verwaltungsamtsführer Freiherr von Kanne behandelt „Die Betreuung des Hofes im Reichsnährstand". Vor der Mittagspause wird dann noch der Reichshauptabteilungsleiter IV, Karl Vetter, über „Die Getreidewirtschaft als Beispiel einer Marktordnung durch den Reichsnährstand" sprechen.

Am Nachmittag werden die Vorträge durch ein Referat des Stabs-Hauptabteilungsleiters Roland Schulze über „Die Presse im Reichsnährstand" fortgesetzt. Stabshauptabteilungsleiter Karl Motz spricht anschließend über „Die Werbung im Reichsnährstand". Das Schlußreferat hat der Gauleiter der NSDAP., Gau Main-Franken, Hellmuth, übernommen, der über „Florian Gayer und unsere Zeit" sprechen wird.

Am Freitag, dem 16., abends, ist ein Empfang des Deutschen Reichsbauernrats durch die Stadt Goslar vorgesehen.

Der Reichsbauerntag wird am Samstag, dem 17., mit einem Vortrag des Landesbauernführers von Hessen, Dr. Richard Wagner, über „Die geopolitische Bedeutung Goslars im Ersten Reich" fortgesetzt. Stabshauptabteilungsleiter Erwin Meyner spricht anschließend über „Das Odal als Schlüssel zur germanischen Weltanschauung". Dann wird der Stabshauptabteilungsleiter Dr. Wilhelm Saure über das „Reichserbhofgesetz als Grundpfeiler des deutschen Rechts" sprechen. Ueber „Geschichte, Ausbau und Aufgaben des Reichsnährstandes" wird eingehend der Stabsamtsführer Dr. Hermann Reischle sprechen. Zum Abschluß ist ein grundsätzlicher Vortrag des Stabshauptabteilungsleiters Staatssekretärs Herbert Backe auf das Programm gesetzt. „Die Agrarpolitik des Nationalsozialismus in ihrer Wirkung auf die allgemeine Wirtschaftspolitik".

Am Sonnabendabend findet in einem besonderen Großzelt ein Volkstumsabend statt, der Brauchtum, Tänze und Gesang aus allen Gauen Deutschlands zeigen wird. An diesem Abend werden 400 Bauern und Bäuerinnen mitwirken.

Am Sonntag findet die Schlußtagung statt, auf der der Reichsbauernführer R. Walther Darré das Wort zu einer grundsätzlichen Rede ergreifen wird. Für den Mittag ist auf dem Marktplatz von Goslar eine öffentliche Kundgebung vorgesehen, auf der neben dem Reichsbauernführer auch der Reichsobmann Wilhelm Meinberg sprechen wird.

Der Umbau der Deutschen Arbeitsfront

Durch die Anordnung vom 29. September über die Umschaltung der Deutschen Arbeitsfront hat Dr. Ley den Schlußstrich unter einen gewaltigen Arbeitsabschnitt gesetzt. Jetzt ist das erreicht worden, was der Führer der Deutschen Arbeitsfront zu Anfang Juni vorigen Jahres als sein Ziel erklärte: „Die Deutsche Arbeitsfront umschließt alle schaffenden Menschen mit Ausnahme des Landvolkes und der Beamten. Das Landvolk nimmt in unserer Nation eine Sonderstellung ein".

Dem Rechnung tragend, hat der Führer der DAF. ausdrücklich verfügt, daß bei dem nunmehr zum Abschluß gekommenen Umbau der DAF. die Reichsbetriebsgemeinschaft 14 „Landwirtschaft" von der Umschaltung ausgenommen ist. Diese wird organisch in den Reichsnährstand übergeführt werden. Auch die land- und forstwirtschaftlichen Angestellten werden in Kürze aus der DAF. ausscheiden, um ihren natürlichen Platz im Reichsnährstand einzunehmen.

So ist nicht nur der Ausbau der DAF. abgeschlossen, sondern auch der Reichsnährstand wird damit in seinen Gliederungen alles umfassen, was gemäß dem Reichsnährstandsgesetz zu ihm gehört. Betriebsführer und Betriebsgefolgschaft, die ja gerade auf dem Lande so eng zusammengehören, sind auch organisatorisch im Reichsnährstand vereinigt. Selbstverständlich kann sich der Reichsnährstand auch nur als Glied der deutschen Volksgemeinschaft fühlen. Schon im Februar dieses Jahres hat deshalb der Reichsbauernführer durch eine besondere Vereinbarung mit dem Pg. Dr. Ley seinen Willen zur engsten Zusammenarbeit mit der Deutschen Arbeitsfront zum Ausdruck gebracht. Damit ist die Verbundenheit der Stände mit dem Volksganzen garantiert. Das ständische Eigenleben kann niemals dahin führen, daß sich die Stände gegenseitig entfremden. Bauer und Arbeiter sind die Grundpfeiler des nationalsozialistischen Staates, wie dies am 1. Mai und am Erntedankfest sinnbildlich zum Ausdruck kommt.

Reinke,
Reichskommissar für Landarbeiterfragen.

Preisänderung für Nelken!

Bekanntmachung der Sondergruppe Nelken

Mit Donnerstag, dem 11. Gilbhard (Oktober), tritt nachstehende Preisregelung für deutsche Edelnelken in Kraft. Die genannten Preise geben die untere Preisgrenze an, die nicht unterboten werden darf.

I.	II.	III.	IV. Sortierung
22	18	13	10 Rpf je Stück.

Es wird Gelegenheit genommen, darauf hinzuweisen, daß die Sortierungsvorschriften für Nelken rechtswirksam festgesetzt wurden. Verstöße gegen die Vorschriften sind strafbar.

Der Reichsfachwart Nelken
I. A.: Weinhausen.

Ueberwachungsstelle für Gartenbauerzeugnisse

Die Ueberwachungsstellen, die auf Grund der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung an Stelle der Devisenstellen Organe der Devisenbewirtschaftung sind, haben am 24. 9. 1934 ihre Tätigkeit aufgenommen. Für die Erteilung von Devisenbescheinigungen sind zuständig:

für Erbsen und Bohnen:

Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse als Ueberwachungsstelle in Berlin SW. 11, Stresemannstraße 92/102 (Europahaus), Fernsprecher A 1 Jäger 0034;

für alle übrigen Artikel, soweit sie für die Obst- und Gemüseverwertungsindustrie von Interesse sind:

Ueberwachungsstelle für Gartenbauerzeugnisse, Getränke und sonstige Lebensmittel, Berlin SW. 11, Stresemannstraße 92/102 (Europahaus), Fernsprecher: A 2 Flora 6581.

Die vorgeschriebenen Antragsformulare geben die Handelskammern aus.

Die Ueberwachungsstellen bitten darum, die vorgeschriebenen Formulare genau auszufüllen, insbesondere genau anzugeben, wann die Fälligkeit der Zahlung eintritt. Zunächst dürfen nur für Zahlungen, die im Monat Gilbhard (Oktober) d. Js. bestimmt fällig werden, Zuteilungen vorgenommen werden. Für Zahlungen, welche erst im Monat Neblung (November) oder später fällig werden, sollen die Anträge jeweils mit Beginn des Fälligkeitsmonats eingereicht werden. Die Anträge sind an die Ueberwachungsstellen unmittelbar zu richten und nicht über die Wirtschaftliche Vereinigung zu leiten.

Angebote von Blumensämereien

Bei Angeboten von Blumensamen ist vielfach die Unsitte beobachtet worden, daß in dem Angebot keinerlei Einzelpreise für die offerierten Samensorten aufgeführt worden sind, daß vielmehr statt solcher angeboten wurde „zu 25% (30%, 40%, 50% oder mehr) unter Großhandelspreisen" oder „zu so und so viel Prozent unter den Preisen der Firma XY". Teilweise ist man sogar soweit gegangen, „zu Prozenten unter künftigen Preisen" anzubieten, die dem Anbietenden noch nicht einmal bekannt waren, also „zu Prozenten unter künftigen Preisen der und der Firma". Ein solches Verfahren ist unstatthaft, da es unlauteren Wettbewerb darstellt. Jeder Verkäufer einer Ware muß selbst wissen, zu welchen Preisen er seine Ware verkaufen kann. Wenn er dabei die Preise anderer Verkäufer zugrundelegt, beweist er damit, daß es ihm nur darum zu tun ist, unter allen Umständen seine Konkurrenten zu unterbieten, gleichgültig, ob er bei den Preisen sein Auskommen findet oder nicht. Ein solches Verfahren wird in Zukunft unter keinen Umständen geduldet werden.

Reichsverband
der gartenbaulichen Pflanzenzüchter.

SLUB Wir führen Wissen. TU Berlin UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK DEUTSCHE GARTENBAUBIBLIOTHEK E.V.